

Wirkungen stets ungünstig emotional gedacht hat. Allerdings aber kann sich solches Tun der Pflegerin als „Gewalttätigkeit“ gegen einen Anderen darstellen, der, wie sie weiß, solches Tun verboten hat.

Jede Verkettung von Wirkenseinheiten, in welcher sich „Gewalt“ findet, nennen wir ein „Gewalt üben“ oder „Vergewaltigen“, denn „Gewalt“ selbst nennen wir auch eine „Vergewaltigung“. Hinsichtlich des Gegebenen „Gewalt“ müssen wir das „in der Gewaltwirkung veränderte Einzelwesen“ von der „vergewaltigten Seele“ unterscheiden. Das „in der Gewaltwirkung veränderte Einzelwesen“ ist jenes Einzelwesen, „an“ welchem Gewalt geübt wird, die „vergewaltigte Seele“ hingegen ist jene Seele, „gegen“ welche Gewalt geübt wird, d. h. das „in der Gewaltwirkung veränderte Einzelwesen“ ist jenes Einzelwesen, an welchem als adäquate Erfüllung die in einem Streben als Gegenstand emotionaler Gegnerschaft gedachte Wirkung eintritt, während die „vergewaltigte Seele“ stets jene Seele ist, welche nach Wissen des Strebenden jene Wirkung emotional ungünstig gedacht hat. Das Wort „Vergewaltigt-Werden“ bedeutet also lediglich die Erfüllungsbeziehung einer Wirkung zu einem emotional ungünstigen Seelenaugenblicke einer besonderen Seele, einer Wirkung, die sich gleichzeitig auch als adäquate Erfüllung eines „Gewalt-Strebens“ darstellt.

Das „in der Gewaltwirkung veränderte Einzelwesen“ kann nun entweder ein Körper oder eine Seele sein, und in ersterem Falle sprechen wir von „körperlicher Gewalt“, in letzterem Falle von „seelischer Gewalt“. Ist das „in der Gewaltwirkung veränderte Einzelwesen“ ein Körper, so kann es sich wieder entweder a) um einen Körper handeln, der nicht „Leib“ ist, oder b) um einen Leib, der nicht der mit der vergewaltigten Seele zusammengehörige Leib ist, oder c) um den mit der vergewaltigten Seele zusammengehörigen Leib. Im Falle a) sprechen wir von „rein körperlicher Gewalt“, im Falle b) sprechen wir von „drittleiblicher Gewalt“, im Falle c) sprechen wir von „anderleiblicher Gewalt“. Die Worte „drittleibliche Gewalt“ und „anderleibliche Gewalt“ sind vom Standpunkte des „Gewalttätigen“ gewählt, der entweder auf Gewaltwirkung am Leibe jemandes, der nicht der „zu Vergewaltigende“ ist, oder am Leibe des „zu Vergewaltigenden“ gezielt hat. Ein Fall „rein körperlicher Gewalt“ liegt vor, wenn jemand „Hab und Gut“ eines Anderen gegen dessen „Wollen“ beschädigt, ein Fall „drittleiblicher Gewalt“ liegt vor, wenn jemand die Frau eines Anderen gegen dessen „Wollen“, aber nicht gegen „Wollen“ der Frau „entführt“, ein Fall „anderleiblicher Gewalt“ liegt vor, wenn A den B mißhandelt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine „Gewalt“ in einer Erfüllungsbeziehung „anderleibliche Gewalt“, in anderer Erfüllungsbeziehung hingegen „drittleibliche Gewalt“ sein kann, wie etwa in dem Falle, da jemand die Frau eines Anderen gegen dessen „Wollen“